

## Vorschlag einer Entscheidung des Rats (30. Oktober 1970)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. November 1970, n° 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/vorschlag\\_einer\\_entscheidung\\_des\\_rats\\_30\\_oktober\\_1970-de-bbf29768-5f01-400c-94ed-b5f5ef555b26.html](http://www.cvce.eu/obj/vorschlag_einer_entscheidung_des_rats_30_oktober_1970-de-bbf29768-5f01-400c-94ed-b5f5ef555b26.html)

**Publication date:** 05/11/2012

## Vorschlag einer Entscheidung des Rats vom 30. Oktober 1970 über die Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

*Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere seine Artikel 103 und 145,

gestützt auf das Schlußkommuniqué der Haager Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 und insbesondere Ziffer 8,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch Ratsbeschluß vom 6. März 1970 eingesetzte Gruppe hat der Rat und der Kommission unter dem 8. Oktober 1970 ihren Bericht über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft vorgelegt.

Es ist für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion unerlässlich, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten während der ersten Stufe zu verstärken.

Um diesen Zweck zu erreichen müssen neue Verfahren ausgearbeitet werden.

Es müssen jährlich drei Tagungen vorgesehen werden, auf denen der Rat auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien der Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene und die quantitativen Orientierungsdaten für die Eckwerte der öffentlichen Haushalte festlegt, wobei anlässlich der für den Herbst vorgesehenen Tagung ein Jahresbericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft verabschiedet und die von jedem Mitgliedstaat für das folgende Jahr zu führende Wirtschaftspolitik festgelegt werden sollte.

Unter Berücksichtigung der zur Zeit in den Mitgliedstaaten für die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne geltenden Termine und in der Erwartung ihrer Synchronisierung liegen die geeignetsten Daten für diese Tagungen im Februar, Juni und Oktober.

*hat die folgende EntschlieÙung getroffen:*

### **Artikel 1**

Der Rat tritt dreimal jährlich zusammen und prüft auf der Grundlage eine Mitteilung der Kommission, die gegebenenfalls Vorschläge für Entscheidungen, Richtlinien oder Empfehlungen enthält, die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft und bestimmt gemeinsame Orientierungen für die kurzfristige Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

### **Artikel 2**

Die erste Prüfung findet im Februar statt. Auf ihr soll eine Bilanz über die Wirtschaftspolitik des vergangenen Jahres erstellt und die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

### **Artikel 3**

Die zweite Prüfung findet im Juni statt. Ihr Ziel ist:

— die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres zu überprüfen,

— im Rahmen kompatibler Vorwirtschaftsbudgets quantitative Orientierungsdaten für die öffentlichen Haushalte des folgenden Jahres festzulegen, bevor die Regierungen der Mitgliedstaaten endgültig die

Entwürfe der Haushaltspläne beschließen. Diese Orientierungsdaten betreffen die Veränderung des Haushaltsvolumens, den Umfang der Salden und die Art ihrer Finanzierung oder Verwendung.

#### **Artikel 4**

Die dritte Prüfung findet im Oktober statt. Bei dieser Gelegenheit billigt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Jahresbericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft, der es gestattet, die Orientierungen festzulegen, die jeder Mitgliedstaat bei seiner Wirtschaftspolitik im folgenden Jahr zu beachten hat.

#### **Artikel 5**

Jede Regierung übermittelt diesen Jahresbericht ihrem nationalen Parlament bevor dieses den Haushaltsplan verabschiedet.

#### **Artikel 6**

Die vorliegende Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident